
S 4 U 334/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 334/16
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 187/17
Datum	28.12.2017

3. Instanz

Datum	13.08.2020
-------	------------

Die Rechtsschutzgesuche des Klägers werden als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

1

Mit Beschluss vom 11.4.2017 ([L 8 U 66/17 B KO](#) â juris) hat das SÃchsisches LSG die Beschwerde des KlÃgers gegen den Beschluss des SG Chemnitz vom 20.2.2017 ([S 8 SF 1057/16 E](#)) verworfen, die Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 24.10.2017 mit Beschluss vom 28.12.2017 ([L 2 U 187/17](#)) zurÃ¼ckgewiesen und jeweils auf deren Unanfechtbarkeit hingewiesen. Gleichwohl hat der KlÃger dagegen unter dem 11.1.2018 beim LSG jeweils "Widerspruch" erhoben, die an das BSG weitergeleitet wurden. Der Senat hat am 30.1.2018 entschieden, dass es sich dabei um keine Rechtsschutzgesuche des KlÃgers an das BSG handelt und die Sachen deshalb an das LSG zurÃ¼ckgeleitet.

2

Unter dem 6.7.2018 und 5.8.2020 hat sich der Klager sodann direkt an das BSG gewandt, ua Strafanzeige erstattet und die Ansicht vertreten, er sei "kein Mitglied in einer Landwirtschaftlichen BG/Kleinunternehmen ohne Gewinnerzielung". Jedenfalls konne "eine Befreiung" von "der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung" fur ihn als Waldbesitzer "ausgesprochen werden", wie das SG Karlsruhe mit Urteil vom 9.4.2014 ([S 15 U 2643/13](#) â [BeckRS 2014, 68618](#) = juris) entschieden habe. Dabei lasst er indes unbeachtet, dass das LSG Baden-Wurttemberg diese erstinstanzliche Entscheidung mit Urteil vom 9.7.2015 ([L 10 U 2233/14](#) â AUR 2016, 73 = Die Beitrage Beilage 2016, 183 = [BeckRS 2016, 65685](#) = juris) aufgehoben und der Senat die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde verworfen hat (Beschluss vom 21.1.2016 â [B 2 U 178/15 B](#) â [BeckRS 2016, 66190](#)). Folglich ist das vom Klager herangezogene Urteil des SG Karlsruhe gerade nicht rechtskraftig geworden.

3

Dessen ungeachtet sind die â ua als "Widerspruch" bezeichneten â Rechtsschutzgesuche des Klagers unzulassig und in entsprechender Anwendung des [ 169 SGG](#) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Denn gegen die Beschlusse des Sachsischen LSG vom 11.4.2017 ([L 8 U 66/17 B KO](#) â juris) und vom 28.12.2017 ([L 2 U 187/17](#)) sieht das SGG weder die Beschwerde noch einen sonstigen Rechtsbehelf vor. Nach [ 177 SGG](#) konnen Entscheidungen des LSG nur in den Fallen des [ 160a Abs 1 SGG](#) und des [ 17a Abs 4 Satz 4](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Da sich die Beschwerde weder gegen die Nichtzulassung der Revision ([ 160a Abs 1 SGG](#)) in einem Urteil des LSG noch gegen einen Beschluss uber die Zulassigkeit des Rechtsweges ([ 17a Abs 4 Satz 4 GVG](#)) richtet, sind die Beschlusse vom 11.4. und 28.12.2017 â worauf das LSG jeweils zutreffend hingewiesen hat â vor dem BSG weder mit der Beschwerde (vgl auch [ 66 Abs 3 Satz 3 GKG](#): "Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.") noch mit einem anderen Rechtsbehelf anfechtbar.

4

Im ubrigen lasst der Klager unbercksichtigt, dass er sich vor dem BSG durch zugelassene Prozessbevollmachtigte vertreten lassen muss ([ 73 Abs 4 SGG](#)).

5

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der [ 183, 193 SGG](#).

6

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Erstellt am: 02.10.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024